

Workshopbericht
Felix Grollmann

Lucca oder Florenz – Hauptsache Archiv!

Spätmittelalterliche Prozessakten aus italienischen Archiven

Das Teilprojekt B02 »Denunziation und Rüge – Aufmerksamkeit als Ressource bei der Rechtsverwirklichung« erforscht, angeleitet von Susanne Lepsius, Inhaberin des Münchner Lehrstuhls für Gelehrtes Recht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht, wann und aus welchen Gründen Bürger und Zunftangehörige Verfahren durch Anzeige, welche in den Quellen jener Zeit (ca. 1400–1600) als lateinisch *denunciatio* oder mittelhochdeutsch/frühneuhochdeutsch *rueg(e)* auftritt, eingeleitet haben. Dafür werden Prozessakten städtischer wie zünftischer Kaufmanns- und Handwerksgerichte in den Reichsstädten Nürnberg und Regensburg sowie der Republik Florenz ausgewertet.

Solches Prozessschriftgut gehört zur Gattung serieller Quellen. Die Interpretation derselben wird von zwei Faktoren beeinflusst: Erstens bestimmen das jeweilige institutionell-normative Gefüge wie auch stadtübergreifende Gewohnheiten, wie Schriftstücke auf separate Aktenserien bzw. Bücher verteilt wurden. Dies gilt besonders für die Republik Florenz, welche engmaschig in den Statuten von 1415 vorgab, auf welche Weise die Prozessführung zu dokumentieren war. Zweitens werden Gerichtsakten (im Stadt- und Staatsarchiv Nürnberg, Stadtarchiv Regensburg, Hauptstaatsarchiv München und Staatsarchiv Florenz) sehr umfangreich aufbewahrt, sodass aus der Masse der Verfahren einige wenige repräsentativ ausgewählt werden müssen. Dafür sind nicht nur überzeugende Kriterien zu bilden, sondern es muss auch eingeübt werden, Akten möglichst zügig auszuwerten.

Um die Projektbearbeitung insoweit in der Anfangsphase zu unterstützen und auch generell in die Gerichtspraxis im Spätmittelalter bzw. in der Renaissance einzuführen, hat das Teilprojekt Lorenzo Tanzini, Professor für mittelalterliche

Geschichte an der Università di Cagliari, zu einem dreitägigen (englischsprachigen) Workshop zu »Spätmittelalterliche Prozessakten aus italienischen Archiven« mit anschließendem Abendvortrag eingeladen (10. bis 13. Februar 2020). Er ist ausgewiesener Experte für städtische Rechtsgeschichte. Insbesondere hat er untersucht, wie die Florentiner Statuten von 1415 entstanden sind. Um interdisziplinär zu kooperieren und den Nachwuchs zu fördern, konnten auch MitarbeiterInnen anderer Teilprojekte sowie sonstige interessierte Universitätsmitglieder am Workshop teilnehmen.

Dessen Inhalte werden hier systematisch, aber nur auszugswise dargestellt. Der Workshop fokussierte drei sich überschneidende Schwerpunkte: die stadtstaatlichen Institutionen und ihr Personal, das Prozessrecht und die -praxis und last but not least die Aktenführung und deren archivarische Aufbewahrung.

Stadtstaatliche Institutionen und Personal

Lepsius skizzierte unter diesem Gesichtspunkt das Gerichtswesen und -personal, wie es in vielen italienischen Kommunen üblich war. Mit lokalen Besonderheiten seien die zeitlich begrenzt tätigen Richter nicht notwendigerweise vertraut gewesen. Daher hätten sie in Zweifelsfällen ihnen geläufige Prozesspraktiken zur Lösung herangezogen. Um bestimmte Schriftstücke aufzufinden, muss man auch das sonstige Gerichtspersonal kennen. So sei es wichtig, öffentliche von privaten Notaren zu unterscheiden; denn dies bedinge unterschiedliche Fundorte wie Überlieferungschancen.

Tanzini führte in die florentinischen Verhältnisse ein. Die drei für die allgemeinen Strafsachen zuständigen Rektoren

der Statuten von 1415 (*Podestà, Capitano del Popolo und Esecutore degli Ordinamenti di Giustizia*) und der Rektor der *Mercanzia* seien, wie es auch andernorts praktiziert wurde, aus stadtstaatlicher Perspektive ausländische und für sechs Monate amtierende Amtsträger gewesen. In ihrem Gefolge (*familia*) hätten sich Richter, Notare und anderes Personal befunden.

Der Referent schloss den institutionengeschichtlichen Überblick über Florenz ab, indem er die *Otto di Guardia*, die *Signori di Notte* sowie die *Mercanzia* einbezog. So hätten sich die *Otto di Guardia*, welche anfänglich der gewöhnlichen Strafjustiz zugeordnet hätten, allmählich im Laufe des 15. Jahrhunderts zur dominierenden Gerichtsinstitution auf diesem Gebiet entwickelt. Damit seien viele Normverstöße nicht länger von den ausländischen Rektoren geahndet worden. Die ambulanten *Signori di Notte* hätten nur ein schmales Register mit sich geführt, um die Behandlung (meist geringwertiger) Normverstöße zu protokollieren, sodass diese Quelle wohl eher quantitativ als qualitativ ergiebig sein dürfte.

Die *Mercanzia* war mit allen kaufmännischen und sonstigen Konflikten wirtschaftlicher Natur befasst. Sie weise einige Besonderheiten auf. So sollten Verfahren vor ihr summarisch ablaufen und seit Mitte des 14. Jahrhundert wurden die Prozessakten in *volgare* geschrieben. Es ist schwierig zu sagen, was Ersteres im Detail bedeutet. Tanzini wies auf die (Kommunal-)Statuten von 1415 hin, wonach eine solche Vorgabe auch für andere Gerichtsinstitutionen der Republik galt (siehe zum Beispiel die Umschreibung in *liber III, Rubr. LXXXIII. »procedere breviter, summarie, & de facto«*: Abb. 1). Nach Lepsius habe es sich dabei um eine schwer fassbare Leitvokabel des 15. Jahrhunderts gehandelt.

Prozessrecht und -praxis

Die Referentin problematisierte etwa, wie sich *appellatio* und *nullatio* beim Zivilprozess zueinander verhielten, und erklärte, wann das Gerichtsverfahren in das Hauptverfahren übergang (*litis contestatio*). Tanzini begab sich ebenfalls auf dogmenhistorisches Terrain. Dabei befasste er sich mit Strafverfahren. Diese unterteilte er danach, ob sie unter Akkusations- oder Inquisitionsmaxime standen. Bei einer Ermittlung *ex officio* ist es aus heutiger Sicht besonders aufschlussreich, wie relevante Informationen zum Strafrichter gelangten. Um dies zu verstehen, müsse man sich des kirchenrechtlich fundierten Merkmals des Gerüchts (*fama*) bewusstwerden.

Anhand eines Quellenbeispiels wurde der für das Teilprojekt zentrale und mit der *fama* verzahnte Akt der *denunciatio* vorgestellt (vgl. Abb. 2). Im Beispiel wurde gemeldet, dass der Anzeigenerstatter gehört habe, dass die Leute etwas sagen (= *fama*), anschließend berichtete er über die Tat (eine Frau war erwürgt und erhängt worden) und benannte dafür noch drei Zeugen. Nachdem dieser konkrete Kriminalfall behandelt war, erläuterte der Referent die kommunikative Seite der Anzeige näher. So sei es möglich gewesen, anonyme Meldungen vor allem zu Magnaten- oder Amtsdelikten in einen Kasten (*tamburo*) einzuwerfen. Wöchentlich wurden die Kästen geleert und die Zettel in die *libri tamburationes* eingetragen. Ob dies noch praktisch gewesen oder eher einer obsessiven urbanen Schreibpraxis geschuldet sei, wäre bedenkenswert.

Die *denunciations* gäben vieles implizit preis, lese man die Quellen aufmerksam. So lassen Formulierungen wie *de bona fama* mutmaßen, dass sich der Anzeigende beraten ließ. Denn

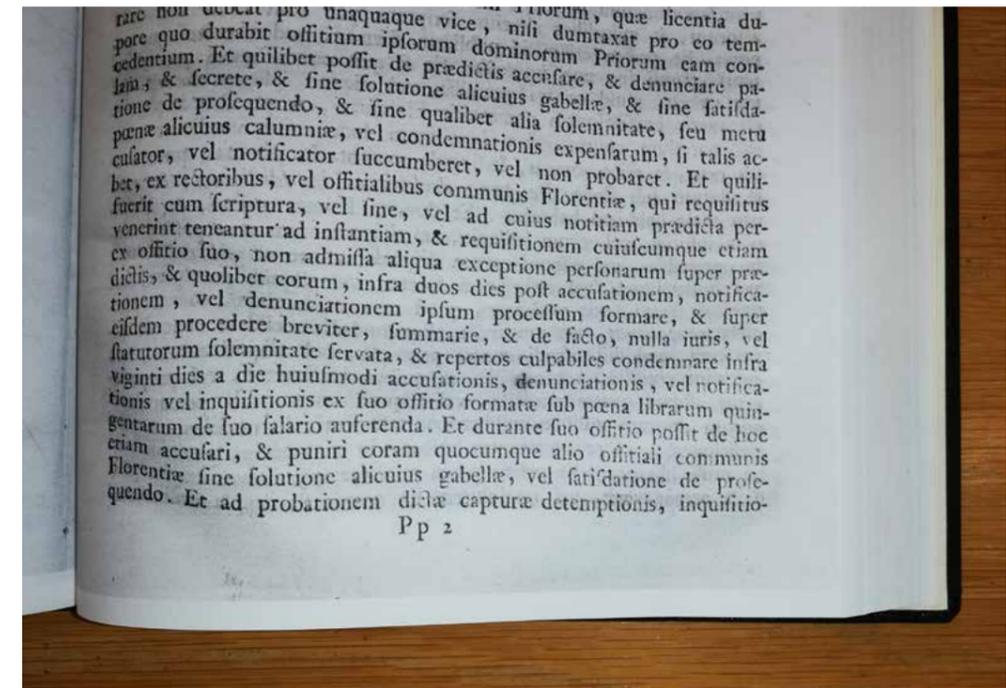
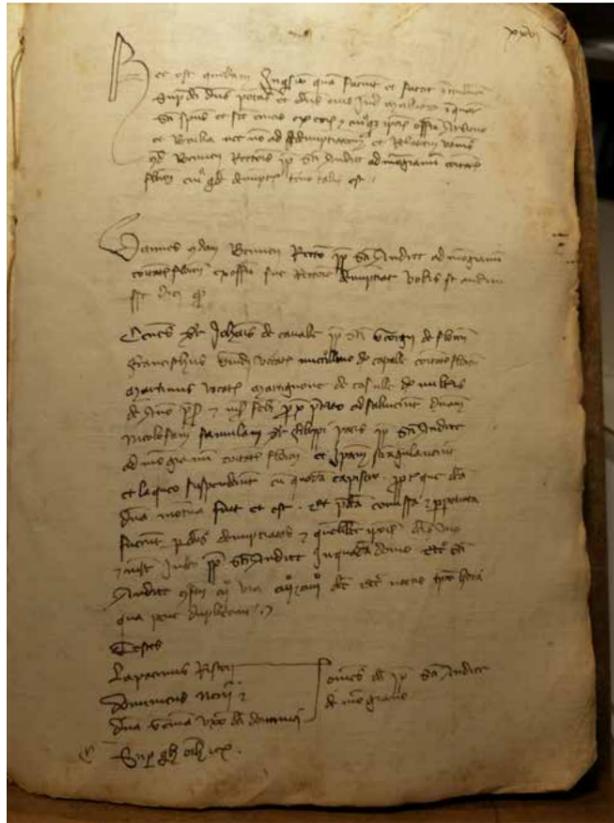


Abb. 1 Statuti Populi Et Communis Florenti Publica Auctoritate Collecta Castigata Et Praeposita, Tom. I, Freiburg 1778, lib. III, Rubr. LXXXIII, S. 299

Abb. 2 Podestà, 2721, f. XXVI^r (1375)

gutes Ansehen zu genießen, sei eine prozessrechtlich besonders vorteilhafte Zuschreibung gewesen. Abschließend warnte Tanzini davor, sämtliche *denunciations* vorschnell als Ausdruck sozialer Konflikte zu interpretieren. Politische Einflüsse gab es freilich: So wurde ergänzt, dass die Stadtregierung über den Schlüssel zum *tamburo* verfügte und in Einzelfällen die Strafverfolgung untersagte. Tanzini erklärte schließlich noch prozessuale Strategien der Beteiligten anhand eines Beispiels, bei welchem ein Priester in unrealistisch anmutender Weise berichtete, wie er Opfer des Übergriffs eines Magnaten (= Personengruppe, die seit 1282/93 infolge ihrer angeblichen Gewalttätigkeit einem eigenen Rechtsregime unterstand) geworden sei.

Aktenführung und archivarische Aufbewahrung

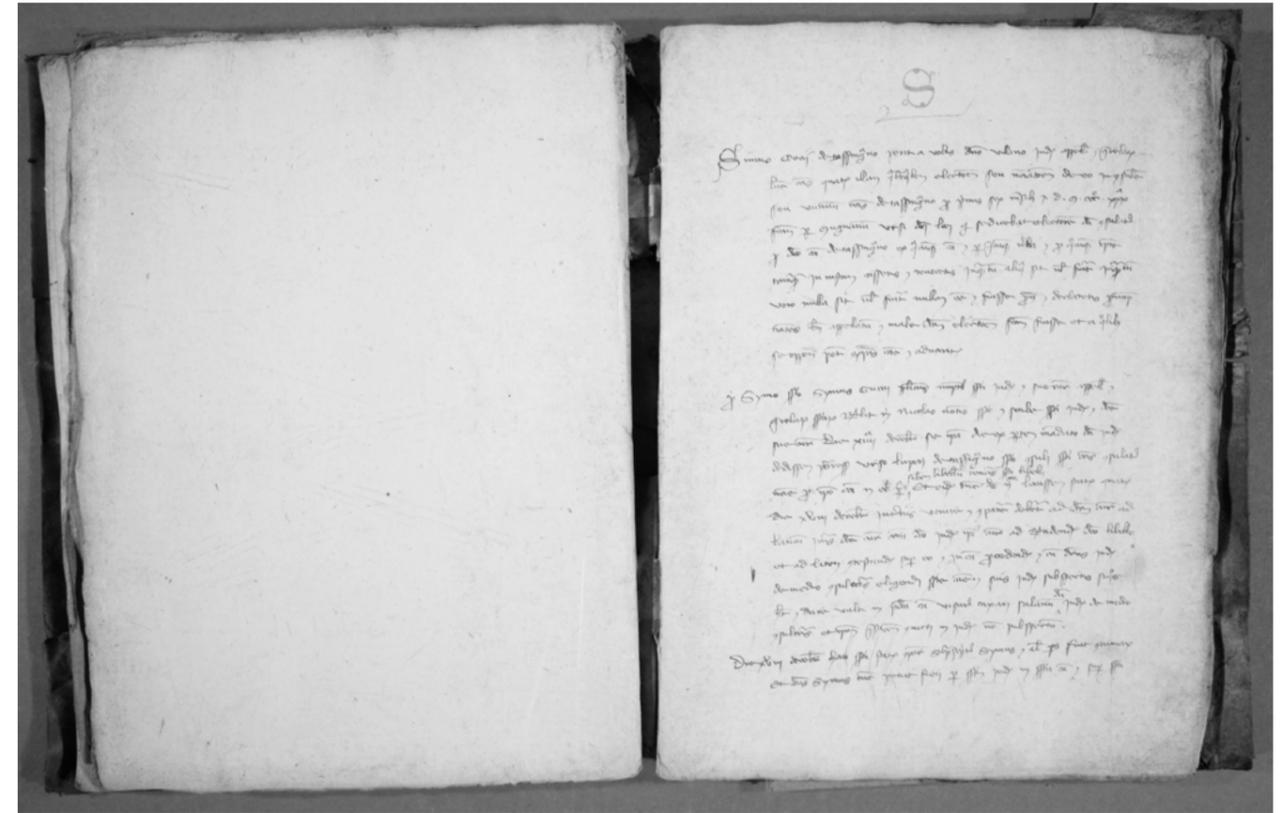
Besonders schwierig ist es für heutige Wissenschaftler herausfinden, wie die Gerichtspraxis nicht nur in einzelnen Verfahrensabschnitten, sondern insgesamt funktionierte. Denn der Verlauf eines einzelnen Verfahrens muss erst aufwendig aus mehreren Aktenserien rekonstruiert werden. Lepsius zufolge habe diese Aktenführung es ermöglicht, beim Syndikatsprozess (das ist die gerichtsförmliche, standardisierte und nachträgliche Kontrolle der Amtsführung), effektiver festzustellen, ob Gerichtsverfahren statuarisch korrekt, insbesondere fristgemäß, abgelaufen seien. Zur grundwissenschaftlichen

Unterweisung zog die Referentin Quellenbeispiele aus Lucca heran. Dabei ging es vor allem um den Syndikats- und Appellationsrichter.

Erläutert wurde, wie ein heutiger Benützer effizient transkribieren könne. Manche Abschnitte in Prozessakten seien stärker formalisiert gewesen, etwa, wenn eine *inquisitio* (Amtsermittlung) eingeleitet, (gesetzmäßige) Ladungen beschrieben und Schlussformeln ausgeführt wurden. Anhand dieser könne man sich mit den Eigenarten eines bestimmten Schreibers vertraut machen, sodass stärker individualisierte Passagen derselben Hand leichter zu verstehen seien. Abkürzungen kommen naturgemäß auch im Massenschriftgut der Prozessakten vor. Spezifisch und häufig seien die Anreden *dominus* (für Richter) und *ser* (für Notare) gewesen. Hinsichtlich der Aktenbücher sollte man wissen, dass manche von diesen alphabetisch sortiert gewesen seien, damit sie leichter für den Abgleich mit anderen Akten benutzt werden konnten (vgl. Abb. 3).

Tanzini gab ergänzend einige typischerweise rare, daher besonders wertvolle Tipps für die Archivbenutzung, zum Beispiel wie man sich mittels der deutlich von innerstädtischen Praktiken unterschiedenen Aktenführung im Umland (*contado*) besser mit den Texten vertraut machen könne.

Der Workshop wurde damit abgeschlossen, dass beide Referenten noch generelle Hilfestellungen zur Arbeitsweise lieferten. Der italienische Gast stellte einige Hilfsmittel, wie den von Pietro G. Beltrami begründeten (online zugänglichen)

Abb. 3 Maggiore sindaco e giudice degli appelli, 10, c. 97^{r-v}

Tesoro della Lingua Italiana delle Origini, vor, während die Referentin demonstrierte, wie sich mithilfe einer selbst erstellten Excel-Tabelle serielle Quellen erfassen ließen, ohne sich selbst zu stark der – für überraschende Quellenfunde notwendigen – Flexibilität zu berauben.

Als gewinnbringend für den Workshop erwies es sich, regionalübergreifende Ausführungen mit einem starken »Zoom« auf die Stadtstaaten Lucca und vor allem Florenz zu verbinden. Aber auch der Wechsel zwischen dogmen- beziehungsweise institutionengeschichtlichen Wissensbeständen einerseits und praktischen Übungen andererseits war zielführend. Aus dem TeilnehmerInnenkreis wurden auf diese Weise viele Fragen angeregt. Diese kreisten dabei um Aspekte wie Volkssprache als Gerichtssprache, Vollstreckung als *social shaming* oder wie präzise Schriftrecht (besondere das städtische Statutenrecht) zitiert wurde.

Am letzten Tag hielt Tanzini einen Abendvortrag über »From iurisdiction to Policy. Legal system and social control in Renaissance Florence«, zu dem sich ein größeres Publikum in der Bibliothek für Bayerische und Deutsche Rechtsgeschichte einfand. Hier setzte er sich mit Forschungsbegriffen wie »Sozialdisziplinierung« sowie mit damaligen Konzepten wie *gute Policy* oder *iurisdiction* auseinander. Indem er aufzeigte, wie sich die strafverfolgenden Einrichtungen seit dem Hochmittelalter ausgebildet hatten, schärfte er das Profil der Sozialkontrolle nach Florentiner Muster. Diese umfasste das bereits erwähnte

tamburo-System, welches sich anders, als von den Urhebern beabsichtigt, ausgewirkt habe (sodass die *Priori* als Mitglieder der Stadtregierung häufig Inquisitionen untersagt hätten) und im 15. Jahrhundert wieder verschwunden sei. Auch andere Mittel der Strafverfolgung bezog der Referent ein, wie die *inquisitio generalis*, in welcher Amtsträger angekündigt hätten, bestimmte Verbrechen zu verfolgen. Ob dies wirklich umgesetzt wurde oder mehr ein politisches Programm blieb, sei unsicher. Tanzini sprach Ineffizienzen solcher Herrschaftstechniken (wie des mittelalterlichen Rechts überhaupt) an, ließ indes den einbindenden, mithin konsensstiftenden Effekt von Rechts- und Verfahrensritualen nicht außer Acht.

Bestandteil der Florentiner sozialen Kontrolle war es nicht nur, (Rechts-)Experten zu verpflichten, wie die ausländischen Rektoren, in deren Hände die Strafrechtspflege bis ins 15. Jahrhundert gelegen hatte, sondern auch Laien Dienste abzuverlangen. Teilweise als regelrechten Gegensatz zu den akademisch gebildeten Juristen charakterisierte der Referent insoweit die *Signori di Notte*: Letztlich wären sie auf Zeit verpflichtete, nicht besoldete halbamtliche Akteure gewesen. Besondere Anforderungen hätten sie nicht erfüllen müssen – außer einen Hammer mitzubringen. Einen solchen benötigte Tanzini für seinen Aufenthalt in München sicherlich nicht. Vielmehr hat der italienische Gast die Workshop-TeilnehmerInnen wie die ZuhörerInnen des Abendvortrags mit feinsinnigen Ausführungen für seine Forschung eingenommen.